

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

1/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname** AMEISEN KÖDERGRANULAT  
**Formulierung Nummer** 85849421

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung** Insektizid (TP18)  
Biozid (REACH PC8)  
Insektizid, wasserdispergierbares Mikrogranulat oder zum Zerstäuben (MG).

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant** SBM Life Science Austria GmbH  
Gauermannngasse 2  
1010 Wien Österreich

**Telefonnummer** +49 (0)2173 89321-09

**Auskunftsgebender Bereich** Abteilung Qualitätssicherung  
E-mail: [sds@sbm-company.com](mailto:sds@sbm-company.com)

#### 1.4 Notrufnummer

**Notrufnummer SBM** +1 813-676-1669 (in deutscher und englischer Sprache)

**Notrufnummer Österreich** 01/ 406 43 43  
(Vergiftungsinformationszentrale Stubenring 6, 1010  
Wien)

---

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

2/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

Physikalische Gefahren:

Keine Klassifizierung für physikalische Gefahren.

Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit:

Keine Klassifizierung für Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit.

Umweltgefahren :

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.**

**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:**

Keine Gefahrenbestimmende Komponenten sind erforderlich zur Etikettierung.

**Piktogramme:**

Keine Piktogramme sind erforderlich.

**Signalwort:** Kein Signalwort ist erforderlich.

**Gefahrenhinweise:**

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise:**

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P260	Staub / Aerosol nicht einatmen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P312	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P501	Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

**Zusätzliche Angabe:**

Keine zusätzliche Angabe ist erforderlich.

**Zusätzliche Kennzeichnung:**

Keine zusätzliche Kennzeichnung ist erforderlich.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine Informationen verfügbar.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

3/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Substanzen

Nicht betroffen.

#### 3.2 Gemische

##### Chemische Charakterisierung

Mikrogranulate Insektizid, wasserdispergierbar oder zum Zerstäuben, basierend auf dem Wirkstoff Acetamiprid.

##### Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Name	CAS Nummer / EC Nummer / Index Nummer	REACH Nummer / Registrierung	Einstufung	Umweltgefahren	Konz. [%]
			Verordnung 1272/2008/EC		
Acetamiprid	135410-20-7 / 603-921-1 / 608-032-00-2	Keine Information verfügbar	<i>Acute Tox. 3, H301 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410</i>	<i>M=10 M=10</i>	0,2
Natriumhydrogencarbonat	144-55-8 / - / 205-633-8	Keine Information verfügbar	-	-	25-50
Natriumsulfat	7757-82-6 / 231-820-9 / -	Keine Information verfügbar	-	-	25-50

##### Weitere Information

Enthält einen Bitterstoff (Denatoniumbenzoat).

Den vollen Wortlaut der hier genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage.

**Nach Einatmen** Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

**Nach Augenkontakt** Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten ausspülen. Falls Kontaktlinsen vorhanden, entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei anhaltendem Augenreiz einen Arzt aufsuchen.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

4/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

<b>Nach Hautkontakt</b>	Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend. Es wird jedoch empfohlen, die exponierten Hautpartien mit Wasser und Seife abzuwaschen und mit reichlich Wasser zu spülen. Bei auftretender Rötung oder Reizung, einen Arzt aufsuchen. Sofort sämtliche verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen.
<b>Nach Verschlucken</b>	Bei Verschlucken, Unfall oder Unwohlsein, einen Arzt aufsuchen und Verpackung/Etikett zeigen. Das nächstgelegene Giftinformationszentrum kontaktieren. Bei Verschlucken des Köders durch Tiere, schnellstmöglich einen Tierarzt kontaktieren. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Mund ausspülen.

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Symptome** Keine Informationen verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

**Gefahren** Keine Informationen verfügbar.

**Behandlung** Behandlung symptomatisch.

---

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

**Geeignet** CO<sub>2</sub>, Löschpulver, Schaum oder Wasser im Sprühstrahl.

**Ungeeignet** Wasser im Vollstrahl / Sprühnebel, falls das Risiko einer Abwasser- oder Grundwasserkontaminierung existiert.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

**Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Keine besonderen Gefahren.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

5/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

<b>Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung</b>	Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.
<b>Weitere Angaben</b>	Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

<b>Hinweise für nicht für Notfälle geschultes Personal</b>	Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Die Gefahrenstellen abführen und die Dringlichkeitsverfahren beachten. Bei der Arbeit oder bei der Intervention nicht essen, trinken und rauchen. Siehe Abschnitt 8 für die Vorsichtsmaßnahmen und Schutzausrüstungen.
<b>Hinweise für Notfälle geschultes Personal</b>	Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Gefahrenbereich isolieren. Zugang für überflüssigen und nicht geschützten Personen verbieten.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.
------------------------------	--

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

<b>Methoden für Rückhaltung</b>	Die Freisetzung beschränken.
<b>Reinigungsverfahren</b>	Das Ködermittel mechanisch aufnehmen, hierzu geeignete Schutzhandschuhe tragen. In geschlossene, gekennzeichnete Behälter bringen, die für die Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften geeignet sind.
<b>Weiteren Hinweise</b>	Keine weiteren Hinweise.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

6/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

<b>Verweis auf andere Abschnitte</b>	Informationen zur sicheren Handhabung des Produkts siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.
--------------------------------------	---

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<b>Hinweise zum sicheren Umgang</b>	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten. Die Anwendungsvorschriften genau befolgen.
<b>Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Hygienemaßnahmen</b>	In den Arbeitszonen nicht essen, trinken oder rauchen. Die Hände nach jeder Anwendung waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

<b>Anforderungen an Lagerräume und Behälter</b>	In geschlossenen Behältern an einem kühlen, trockenen und gut durchlüfteten Ort und frostfrei lagern. Vor Feuchtigkeit, und direkter Sonneneinstrahlung schützen. In hermetisch verriegelten Behältern aufbewahren. Nur in der Originalverpackung aufbewahren. Leere Verpackungen nicht erneut verwenden.
<b>Zusammenlagerungshinweise</b>	Keine Nahrung, Getränke oder Tierfutter am selben Ort lagern.
<b>Geeignete Materialien</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Lagerklasse (LGK):</b>	11

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

<b>Spezifische Endanwendungen</b>	Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.
-----------------------------------	---

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

7/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Grenzwerte

Bestandteile mit Grenzwerten, die nach einer Überwachung des Arbeitsplatzes verlangen: das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

#### Weitere Informationen:

Subakute Toxizität

Toxizitätsprüfung mit 90-tägiger wiederholter Dosierung

NOAEL = 12.4 mg/Kg – Ratte  
Männchen  
NOAEL = 14.6 mg/Kg – Ratte  
Weibchen

Chronische Toxizität

NOAEL = 7.1 mg/Kg/Tag – Ratte  
Männchen, 2 Jahre  
NOAEL = 8.8 mg/Kg/Tag – Ratte  
Weibchen, 2 Jahre  
NOAEL = 20.3 mg/Kg/Tag – Maus  
Männchen, 1.5 Jahre  
NOAEL = 25.2 mg/Kg/Tag – Maus  
Weibchen, 1.5 Jahre.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### Entsprechende technische Kontrollen

##### Entsprechende technische Kontrollen

Für ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Sicherstellen, dass Augenduschen und Notduschen in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sind.

##### Persönliche Schutzausrüstung

Die kollektiven Schutzmaßnahmen haben Vorrang gegen über den persönlichen Schutzausrüstungen. Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

##### Atemschutz

Unter Einhaltung der angegebenen Anwendungsbestimmungen nicht erforderlich. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Atemschutz (Staubmaske Type 2) empfohlen.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

8/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

<b>Handschutz</b>	Bei sachgemäßer Handhabung nicht erforderlich. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt sind Schutzhandschuhe empfohlen. Handschuhe entsorgen, wenn sie innen verunreinigt oder perforiert sind oder wenn die äußere Verunreinigung nicht entfernt werden kann. Kontaktdauer und Durchlässigkeit vor Handhabung überprüfen.
<b>Augenschutz</b>	Bei sachgemäßer Handhabung nicht erforderlich.
<b>Haut- und Körperschutz</b>	Schutzkleidung tragen.
<b>Wärmeschutz</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Umweltkontrollen</b>	
<b>Umweltkontrollen</b>	Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen. Die zuständigen Behörden bei Eindringen des Produkts in Gewässer oder Kanalisation benachrichtigen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	Mikrogranulate.
<b>Farbe</b>	Weiß.
<b>Geruch</b>	Geruchlos.
<b>Geruchsschwelle</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>pH</b>	6,5 - 8,5 (1 % H <sub>2</sub> O).
<b>Schmelzpunkt / Gefrierpunkt</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Siedepunkt und Siedebereich</b>	Nicht anwendbar.
<b>Flammpunkt</b>	> 100°C.
<b>Verdunstungsgeschwindigkeit</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)</b>	Keine Informationen verfügbar.



## AMEISEN KÖDERGRANULAT

9/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

<b>Untere / Obere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenze</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Dampfdruck</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Dampfdichte</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Dichte</b>	1,16 g/mL (1 – 1,35 mg/mL).
<b>Wasserlöslichkeit</b>	Wasserlöslich.
<b>Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Zündtemperatur</b>	Nicht anwendbar.
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Dynamische Viskosität</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Nicht anwendbar.
<b>Oxidationseigenschaften</b>	Keine Informationen verfügbar.

### 9.2 Sonstige Angaben

<b>Sonstige Angaben</b>	Dichte (bulk): 1,12 g/mL (0,95 – 1,3 g/mL) Partikelgröße: zwischen 100 und 600 µm (90 % Spannbreite) Staubigkeit: Nahezu staubfrei.
-------------------------	---

---

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

<b>Thermische Zersetzung</b>	Keine Informationen verfügbar.
------------------------------	--------------------------------

### 10.2 Chemische Stabilität

<b>Chemische Stabilität</b>	Stabil unter normalen Anwendungsbedingungen.
-----------------------------	--

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

10/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

**Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

**Zu vermeidende Bedingungen** Temperaturen über 160°C vermeiden, die zu einer gewaltsamen Zersetzung des Wirkstoffs führen können, den Kontakt mit Säuren, stark basischen Stoffen und Oxidationsmitteln vermeiden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

**Unverträgliche Materialien** Keine Unverträglichkeiten mit dem Verpackungsmaterial bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

**Gefährliche Zersetzungsprodukte** Keine unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen.

---

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine Angaben für das Gemisch.

<b>Akute orale Toxizität</b>	Acetamidrid: LD50 = 195 mg/Kg – Ratte
<b>Akute inhalative Toxizität</b>	Acetamidrid: LC50 > 1.15 mg/L/4 hrs - Ratte.
<b>Akute dermale Toxizität</b>	Acetamidrid: LD50 > 2000 mg/Kg – Ratte.
<b>Hautreizung</b>	Negativ – Kaninchen.
<b>Augenreizung</b>	Negativ – Kaninchen.
<b>Sensibilisierung der Atemwege</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Hautsensibilisierung</b>	Negativ – Versuchsobjekt.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

11/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

### Beurteilung Kanzerogenität:

Ratte: Negativ.  
Maus: Negativ.

### Beurteilung Mutagenität:

Ames-Test: Negativ.  
Chromosomaberrationstest: Positiv.  
Mikronukleus-Test, maus: Negativ.  
UDS-Studie: Negativ.

### Beurteilung Reproduktionstoxizität:

Ratte: Negativ.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität:

Bei einmaliger Exposition: Keine Informationen verfügbar.  
Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition: Keine Informationen verfügbar.

### Aspirationsgefahr:

Keine Informationen verfügbar.

### Sonstige Angaben

Teratogenität: Negativ – Ratte und Kaninchen.

---

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Keine relevanten Angaben für das Gemisch.

#### Toxizität gegenüber Fischen

CL50 > 119.3 mg/L  
*Lepomis macrochirus*  
Dauer der Exposition: 96 Std.  
Angaben für den Wirkstoff Acetamiprid.

CL50 > 100 mg/L  
*Oncorhynchus mykiss* (ex *Salmo gairdneri*)  
Dauer der Exposition: 96 Std.  
Angaben für den Wirkstoff Acetamiprid.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

12/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

<b>Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren</b>	CE50 = 49.8 mg/L <i>Daphnia magna</i> Dauer der Exposition: 48 Std Angaben für den Wirkstoff Acetamiprid.
<b>Toxizität gegenüber Wasserpflanzen</b>	CE50 > 98.3 mg/L Algae Dauer der Exposition : 72 Std Angaben für den Wirkstoff Acetamiprid.
<b>Toxizität gegenüber Bienen</b>	LD50 <sub>oral</sub> = 8.85 µg ai/Biene LD50 <sub>kontakt</sub> = 9.26 µg ai/Biene.
<b>Toxizität gegenüber Regenwürmen</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Toxizität gegenüber Vögel</b>	Keine Informationen verfügbar.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

<b>Biologische Abbaubarkeit</b>	Acetamiprid: nicht schnell biologisch abbaubar.
<b>Koc</b>	Keine Informationen verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

<b>Bioakkumulation</b>	Acetamiprid: kein Potenzial zur Bioakkumulation.
------------------------	--

### 12.4 Mobilität im Boden

<b>Mobilität im Boden</b>	Keine Informationen verfügbar.
---------------------------	--------------------------------

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

<b>Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften</b>	Keine Informationen verfügbar.
---	--------------------------------

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

13/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

<b>Sonstige ökologische Hinweise</b>	Der reine Wirkstoff ist schädlich für aquatische Organismen und kann langfristig schädliche Auswirkungen auf die aquatische Umwelt haben.
--------------------------------------	---

---

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

<b>Allgemeinheiten</b>	Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht mit anderen Abfällen mischen.
<b>Produkt</b>	Altbestände und Reste in ihrer Verpackung an einer Sonderabfallsammelstelle entsorgen. Das Recycling der Verpackung ist in diesem Fall verboten. Restbestände nicht in die Kanalisation oder Gewässer schütten.
<b>Verunreinigte Verpackungen</b>	Nicht kontaminierte leere Verpackungen gemäß den lokalen Verordnungen zur Entsorgung dieser Art von Abfällen entsorgen, zum Beispiel an einer Sammelstelle für Haushaltsmüll, wenn das Verpackungsmaterial die entsprechenden Entsorgungshinweise aufweist. Kontaminiertes Verpackungsmaterial nicht wiederverwenden. Die Verpackungen gemäß den geltenden Verordnungen entsorgen. Nicht im Haushaltsmüll entsorgen.

---

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Vorbereitung ohne Einstufung für den Transport.

### ADR/RID/ADN

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Umweltgefährdend Mark	Nicht anwendbar.
Gefahren-Nr.	Nicht anwendbar.

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

14/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

### IMDG

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Marine Pollution	Nicht anwendbar.

### IATA

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Umweltgefährdend Mark	Nicht anwendbar.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht erforderlich.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

---

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Weitere Angaben

<b>ICPE Klassifizierung</b>	Dieses Gemisch ist nicht von der ICPE-Klassifizierung (für den Umweltschutz anmeldungs- bzw. genehmigungsbedürftige Anlagen) betroffen.
-----------------------------	---

## AMEISEN KÖDERGRANULAT

15/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

<b>Übereinstimmung mit Verordnung REACH</b>	Die Komponenten sind nicht genannt in: -dem Anhang XIV von Verordnung CE REACH 1907/2006 über Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe. -dem Anhang XVII von Verordnung CE REACH 1907/2006 über Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.
<b>Übereinstimmung mit Verordnung CLP</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung.

**Wassergefährdungsklasse**      WGK1 schwach wassergefährdend

### Spezifische Maßnahmen:

Dieses Gemisch unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2001 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.  
Dieses Gemisch unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG.  
Dieses Gemisch unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.  
Dieses Gemisch unterliegt nicht besonderen Vorschriften für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf Gemeinschaftsebene.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung ist erforderlich.

---

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Wortlaut der unter Abschnitt 2 aufgeführten Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P312	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P501	Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

### Wortlaut der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Gefahrenhinweise:

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**AMEISEN KÖDERGRANULAT**

16/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich**Wortlaut der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Gefahrenkategorie:**

Acute Tox. 4                    Akute Toxizität - Gefahrenkategorie 4.  
 Aquatic Chronic 3            Gewässergefährdend, Chronische aquatische Toxizität – Gefahrenkategorie 3

**Abkürzungen und Akronyme**

ADI	Zulässige Tagesdosis
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ARfD	Akute Referenzdosis
A.S	Wirkstoff
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service Nummer
CLP	EU-Chemikalienverordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Derived Minimal Effect Levels / abgeleitete minimale Wirkdosis
DNEL	Derived No Effect Level / die jeweilige abgeleitete Konzentration, bei der keine Schädwirkungen auftreten
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaftsnummer
ECx	Effektive Konzentration von x %
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS	European list of notified chemical substances / Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
IATA	International Air Transport Association / Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IBC	International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code) / eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut der Seeschifffahrt.
ICx	Inhibitorische Konzentration von x %
IMDG	International Maritime Dangerous Goods / die Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
Koc	Absorptionskoeffizient
Konz.	Konzentration
LCx	Tödliche Konzentration von x %
LDx	Tödliche Dosis von x %
LOEC/LOEL	Niedrigste Konzentration/Dosierung mit beobachtetem Effekt
MARPOL	MARPOL: International Convention for the prevention of marine pollution from ships / das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC/NOEL	Höchste Konzentration/Dosis ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung
N.O.S.	Not otherwise specified/ Nicht anderweitig genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung



**AMEISEN KÖDERGRANULAT**

17/18

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

OSHA	Occupational Safety and Health Administration / Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, Bioaccumulative and Toxic substances / Stoffe, die persistent, bioakkumulierend und toxisch sind.
PNEC	Predicted No Effect Concentration / die Konzentration unterhalb derer kein negativer Effekt auftritt.
Pow	Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RID	Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Substance of Very High Concern / Besonders Besorgniserregende Stoffe
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
vPvB	Very Persistent and Very Bioaccumulative / Stoffe, die sehr persistent, sehr bioakkumulierend sind.
UN	Vereinte Nationen
VwVwS	Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHO	Weltgesundheitsorganisation

**Methode für der Einstufung:**

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für das Produkt „AMEISEN KÖDERGRANULAT“ vorgenommen.

**Weitere Informationen:**

**Bemerkung SBM Life Science:** Dieses Datenblatt wurde gemäß dem durch den Hersteller des Produktes zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblatt erstellt.

**Grund der Überarbeitung:**

Ursprüngliche Fassung.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
--

**Weitere Angaben:**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen sowie allen nachfolgenden Anpassungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-

## **AMEISEN KÖDERGRANULAT**

18/18

---

Erstellungsdatum: 11.11.2020  
Version: 1 / Österreich

Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaige darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.